



# Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch den Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (NKRF-ABF)

Version September 2017

# Allgemeine Bedingungen für die Förderung

## § 1. Allgemeines

1. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (im Folgenden die „RTR-GmbH“ oder die „Förderungsgeberin“), Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, ist gemäß § 17 Abs. 6 Z 3 und Z 4 KOG (idF BGBl. I Nr. 50/2016) mit der Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen und des privaten Rundfunks betraut und organisiert nach Maßgabe dieser Aufgabe das Förderungsverfahren. Zu diesem Zweck hat die RTR-GmbH ein auf der Website <https://www.rtr.at> zugänglich gemachtes Online-Portal (im Folgenden „eRTR“) entwickelt, über welches die Förderungswerber die Anträge auf Vergabe einer Förderung (im Folgenden der „Antrag“) elektronisch einzubringen haben. Die Konditionen zur Nutzung von eRTR sind in den Nutzungsbedingungen, die auf der Website der RTR-GmbH unter [https://egov.rtr.at/res/files/NKRF\\_Nutzungsbedingungen.pdf](https://egov.rtr.at/res/files/NKRF_Nutzungsbedingungen.pdf) abrufbar und ausdrückbar sind, festgelegt.
2. Die folgenden Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch den Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (im Folgenden „NKRF-ABF“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der RTR-GmbH und dem Förderungswerber nach den Richtlinien des Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (im Folgenden NKRF-Richtlinien oder „NKRF-RL“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Fassung. Die folgende Fassung der NKRF-ABF bleibt bis zum Abschluss des laufenden Förderungsverfahrens anwendbar. Die Einreichung des Antrages ist nur nach Einverständnis des Förderungswerbers mit diesen NKRF-ABF möglich.
3. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens der RTR-GmbH wird weder durch die ABF noch durch andere unter § 4.4. genannte Vertragsgrundlagen begründet.
4. Die folgenden NKRF-ABF gelten grundsätzlich gleichermaßen für die Inhalte- und Projektförderung gemäß Punkt 1.1.1, die Ausbildungsförderung gemäß Punkt 1.1.2 und die Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung gemäß Punkt 1.1.3 der NKRF-Richtlinien. Bedingungen, die ausschließlich für die Inhalte- und Projektförderung, die Ausbildungsförderung oder die Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung gelten, werden ausdrücklich bezeichnet.

## § 2. Antragstellung

1. Der Förderungswerber hat den Antrag mittels der über eRTR zur Verfügung gestellten Formulare nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen zu erstellen, sämtliche erforderliche Angaben vollständig auszufüllen und Erklärungen abzugeben. Beantragt der Förderungswerber Kosten zugekaufter Leistungen mit einem Nettowert über EUR 5.000,-, so sind die dazugehörigen Angebote oder Verträge, die auch den Leistungsumfang beschreiben, beizulegen. Für Kosten zugekaufter Leistungen verbundener Unternehmen sind die zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarungen beizulegen und der Nachweis der Fremdüblichkeit bzw. der Nachweis, dass das vorgelegte Angebot nach dem Bestbieterprinzip ausgewählt wurde, zu erbringen. Der vollständig und korrekt ausgefüllte Antrag ist von einem für den Förderungswerber Zeichnungsberechtigten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 3 Abs. 2 SVG (idF BGBl. I Nr. 50/2016) iVm Art 3 Z 12 eIDAS-VO (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 28.08.2014, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr.

L 23/19 vom 29.01.2015) zu versehen. Der Förderungswerber hat den so unterzeichneten Antrag über eRTR einzureichen. Bei Unvollständigkeit ist der Antrag auf Aufforderung der RTR-GmbH binnen der von ihr gesetzten Frist zu ergänzen und sind fehlende Unterlagen nachzureichen.

2. Gleichzeitig mit dem Antrag sind die für den Antrag erforderlichen aktuellen Unterlagen als elektronische Kopie anzuschließen. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Antragstellung nicht die den Rundfunkveranstalter treffenden Anzeigepflichten nach dem PrR-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015 und dem AMD-G (idF BGBl. I Nr. 86/2015) bei der Kommunikationsbehörde Austria ersetzt.
3. Auch für den Fall, dass dem Förderungswerber, aus welchem Grund auch immer, keine Fördermittel zuerkannt oder einmal gewährte Fördermittel wieder widerrufen werden, bleiben die Antragsunterlagen in der Verfügungsgewalt der RTR-GmbH. Die RTR-GmbH wird die Antragsunterlagen höchstens bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung zum Förderungswerber oder bis zum Ablauf der für die RTR-GmbH geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sowie darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufbewahren.

### **§ 3. Inkrafttreten des Vertrags, Zustellung**

1. Der vom Förderungswerber gestellte Antrag stellt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Förderung dar.
2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbedingungen erhält der Förderungswerber eine Förderzusage. Der Vertrag über die Förderung kommt mit dem, dem Antrag entsprechenden Inhalt zustande, soweit der Förderungswerber nicht binnen 14 Tagen ab Einlangen der Förderzusage den Antrag schriftlich zurückzieht (Widerspruchsfrist). Macht der Förderungswerber von der Widerspruchsfrist nicht Gebrauch, tritt der Vertrag über die Förderung (im Folgenden die „Vereinbarung“) mit Ablauf der 14-tägigen Frist in Kraft.
3. Die RTR-GmbH kann einen Antrag auch nur teilweise oder unter Hinzufügen von abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen oder Auflagen annehmen. Der Förderungswerber hat auch in diesem Fall ab Einlangen der Förderzusage eine 14-tägige Widerspruchsfrist.
4. Sämtliche Benachrichtigungen und Erklärungen im Zusammenhang mit den Punkten 1. bis 3. werden dem Förderungswerber von der RTR-GmbH per Email zugestellt. Nur in dem Fall, dass der Förderungswerber ausdrücklich etwas anderes anordnet oder für die RTR-GmbH erkennbar ist, dass die Zustellung auf dem elektronischen Übermittlungsweg nicht möglich ist, werden Zustellungen unter der im Antrag angegebenen Anschrift mit eingeschriebenem Brief vorgenommen. Sämtliche Benachrichtigungen, Erklärungen und Schriftstücke nach Inkrafttreten der Vereinbarung werden dem Förderungswerber entweder per Email an die im Antrag angegebene Email-Adresse oder unter der im Antrag angegebenen Anschrift mit eingeschriebenem Brief zugestellt.
5. Beginnt der Förderungsnehmer mit der Durchführung des zu fördernden Vorhabens schon vor Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 3.2., erfolgt dies auf sein alleiniges Risiko. Der Förderungsgeberin erwachsen dadurch keine wie auch immer gearteten Verpflichtungen.

### **§ 4. Vertragsbestandteile und Rechtsgrundlagen**

1. Als Grundlage der durch die Vereinbarung normierten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dienen die vom Förderungswerber eingereichten Antragsunterlagen samt Beilagen und Ergänzungen sowie die Förderzusage der RTR-GmbH.

2. Die ABF sind integrierender Bestandteil der Vereinbarung. Von Bestimmungen der ABF kann nur im Einzelfall durch gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Förderungswerber und der RTR-GmbH abgegangen werden.
3. Rechtsgrundlagen der Vereinbarung sind das KommAustria-Gesetz, insbesondere die §§ 30 bis 32 KOG, und die NKRF-Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung.
4. Im Fall von Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge der anwendbaren Bestimmungen:
  - a) die anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen
  - b) die NKRF-Richtlinien
  - c) die Förderzusage der Förderungsgeberin
  - d) die ABF
  - e) der Antrag des Förderungswerbers mit Ergänzungen und Nachreichungen
5. Sonstige Vertragsgrundlagen bestehen nicht. Insbesondere sind eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Förderungswerbers wie etwa Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen nicht Vertragsgrundlage.

## § 5. Förderbare Kosten

1. Die förderbaren Kosten werden grundsätzlich im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer, ersetzt. Hat der Förderungnehmer einen begründeten Antrag auf den Einbezug der nicht abzugsfähigen Umsatzsteuer in die Kosten der Sendung oder Sendereihe gestellt, können diese ersetzt werden.
2. Kosten für allgemeinen Rechteerwerb (AKM, LSG etc.), der RTR-Finanzierungsbeitrag und vergleichbare Gebühren und Abgaben werden nicht gefördert.
3. Die Förderwürdigkeit eines Förderungswerbers, welcher zur Gänze oder teilweise von einer Gebietskörperschaft oder von einer dieser zurechenbaren Einrichtung finanziert wird, ist nach dem jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen.
4. Vom Vertrag abweichende Sendezeiten (geringere Sendeminuten oder geringere Anzahl der geförderten Sendungen) führen zu einer aliquoten Kürzung der Förderung.
5. Unbare Leistungen sind keine förderbaren Kosten (z.B. geleistete Mehrstunden, die nicht bezahlt werden).
6. Im Rahmen der direkten Personalkosten werden nur die in den Jahreslohnkonten angegebenen Gehälter gefördert.
7. Förderungswerber, welche ihr Programm ausschließlich im Kabelnetz verbreiten, sind hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit nach dem jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen.
8. Mehrjährige Uni- oder FH-Lehrgänge werden nicht gefördert. Eindeutig abgegrenzte Ausbildungsbausteine derartiger Lehrgänge können gefördert werden.

## § 6. Auszahlung der Fördermittel

1. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto des Förderungnehmers nach Ende des vertraglich vereinbarten Ausstrahlungszeitraums und Legung des Endkostenstandes samt

Endkostenabrechnung sowie des inhaltlichen Berichtes und Prüfung derselben durch die Förderungsgeberin.

2. Auf Antrag des Förderungswerbers kann für die Förderung von Inhalten und Projekten eine Anzahlung in Höhe von maximal 50 vH des zugesagten Förderungsbetrages bereits nach Inkrafttreten des Förderungsvertrages gemäß Punkt 9, spätestens am Ende des darauf folgenden Quartals, und von weiteren maximal 30 vH des zugesagten Förderbetrags zur Mitte des nächstfolgenden Kalenderjahres ausgezahlt werden. Im Rahmen der Ausbildungsförderung kann eine Vorauszahlung nur Rechtsträgern gemäß Punkt 1.3.3 NKRF-RL gewährt werden. Eine Anzahlung kann Rundfunkveranstaltern gemäß Punkt 5.3 erst gewährt werden, wenn sie den Sendebetrieb tatsächlich aufgenommen haben.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung kann eine Auszahlung der Anzahlung an Förderungswerber, die über eine Zulassung gemäß PrR-G verfügen oder eine Anzeige gemäß AMD-G erstattet haben, den Sendebetrieb bei Antragstellung jedoch noch nicht aufgenommen haben, erst gewährt werden, wenn sie den Sendebetrieb tatsächlich aufgenommen haben. Gleichzeitig mit der Meldung nach dem PrR-G und AMD-G hat daher eine gesonderte Information über die Aufnahme des Sendebetriebs an die RTR-GmbH (e-mail an [rundfunkfonds@rtr.at](mailto:rundfunkfonds@rtr.at)) zu erfolgen.

## § 7. Endabrechnung

1. Endkostenstand:

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Endkostenstand samt Endkostenabrechnung nach Abschluss der Sendung/Ausbildung/Studie, jedoch spätestens vier Monate nach dem vertraglich vereinbarten Projektzeitraum an die Förderungsgeberin zu übermitteln. Die Berichtslegung hat in einer übersichtlichen, aussagekräftigen und zum Zwecke der Überprüfung hinreichend detaillierten Form zu erfolgen. Dazu ist das aktuelle, auf der Website der RTR-GmbH abrufbare, Endabrechnungsformular zu verwenden und vollständig auszufüllen. Bei Einreichung eines nicht vollständig ausgefüllten Endabrechnungsformulars ist dieses auf Aufforderung der RTR-GmbH binnen der von ihr gesetzten Frist vollständig nachzureichen. Wird das Endabrechnungsformular nicht innerhalb der gesetzten Frist vollständig nachgereicht, gilt die Endabrechnung als nicht erbracht und ist eine bereits erfolgte Vorauszahlung gemäß § 15.3 zurückzuzahlen.

Der Endkostenstand muss entsprechend den im Antrag bzw. in der Förderzusage aufgestellten förderbaren Kosten gegliedert sein. Ein Vergleich der kalkulierten und der tatsächlichen Kosten muss möglich sein. Abweichungen zwischen Plankosten und Istkosten müssen begründet werden (Abweichungsanalyse). Die Aufwendungen in Österreich müssen ebenfalls entsprechend der förderbaren Kosten im Antrag gegliedert sein.

2. Endkostenabrechnung:

Die Endkostenabrechnung besteht aus dem Endkostenstand, den dazugehörigen Saldenlisten, Belegen (insbesondere Rechnungen und Jahreslohnkonten) und den dazugehörigen einzelnen Kontoblättern oder Einzelbuchungsnachweisen, aus denen eindeutig erkennbar ist, dass die Buchung tatsächlich durchgeführt wurde.

Zahlungsbelege müssen in einem unmittelbaren Zeitraum zur Rechnung stehen und einen eindeutig nachvollziehbaren Verwendungszweck aufweisen. Die Rechnungen bzw. Honorarnoten

sind mit einem eindeutigen - die tatsächliche Bezahlung bestätigenden - Zahlungsnachweis einzureichen. Eine Gegenverrechnung stellt keinen ausreichenden Zahlungsbeleg dar.

Die auf der Website der RTR-GmbH abrufbare Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und der Endkostenabrechnung ist vom Förderungsnehmer unterfertigt der Endkostenabrechnung beizulegen.

Förderungsnehmer sowie mit diesen verbundene Unternehmen (im Rahmen der konkreten Leistungserbringung) die gemäß § 268 UGB (idF BGBl I Nr. 107/2017) einer Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegen, haben der Endkostenabrechnung den Jahresabschluss und Lagebericht mit Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers alle Wirtschaftsjahre des Zeitraums der Förderung beizulegen.

Förderungsnehmer, die einer Abschlussprüfung nach UGB nicht unterliegen, haben der Endkostenabrechnung einen Jahresabschluss nach den Bestimmungen des UGB (Vereine nach den Bestimmungen des VereinsG) beizulegen.

Hinsichtlich der Kosten ist eine Detailübersicht zu erstellen, die Rechnungen und Honorarnoten sind den verschiedenen Kostenarten zuzuordnen. Der Rechnungsaussteller hat die Leistungen auf der Rechnung oder in einem beigeschlossenen Anhang aufzuschlüsseln, sodass sich jede Leistung einer Sendung, einem Projekt, Ausbildung oder Studie zuordnen lässt. Jede Rechnung hat den gesetzlichen Anforderungen des § 11 Abs 1 UStG (idF BGBl. I Nr. 106/2017) zu entsprechen und folgende Rechnungsmerkmale zu enthalten:

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- UID-Nummer des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers, wenn der Gesamtbetrag EUR 10.000,- übersteigt
- fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird
- Ausstellungsdatum
- Leistungszeitraum
- Leistungsumfang
- Nettobetrag und Umsatzsteuerbetrag sowie Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf Umsatzsteuerbefreiung

In den Rechnungen und Honorarnoten ist die verrechnete Umsatzsteuer extra auszuweisen bzw. hat die Rechnung eine Erklärung hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer zu enthalten. Die Belege müssen auf den Förderungswerber lauten bzw. muss eine Weiterverrechnung der nicht auf den Förderungswerber lautenden Belege an denselben sowie den zugrunde liegenden Zahlungsnachweis an das leistende Unternehmen beigegeben werden. Die Belege sind in Kopie beizugeben.

Bei zugekauften Leistungen von mit dem Förderungsnehmer verbundenen Unternehmen können nur die tatsächlich angefallenen Kosten anerkannt werden. Die diesen Kosten zugrunde liegende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Förderungsnehmer und dem verbundenen Unternehmen ist – soweit diese nicht schon bei Antragstellung vorgelegt wurde – der Endkostenabrechnung beizulegen.

Für Inhalte- und Projektförderungen ist eine Übersicht aller Mitarbeiter mit Angabe ihrer Tätigkeit in Prozentanteilen beizugeben. In diese Übersicht ist insbesondere die Tätigkeit der Mitarbeiter für das geförderte Projekt, die Jahresgesamtkosten und die Kosten für das geförderte Projekt sowie des Zurechnungsschlüssels der angeführten Kosten zum Projekt anzugeben. Der Anteil der Mitarbeiter für Verwaltungstätigkeiten oder für nicht beantragte Sendungen und Projekte ist

herauszurechnen. Die Kosten der angestellten Mitarbeiter sind durch Jahreslohnkonten, die auch die Lohnnebenkosten enthalten, nachzuweisen.

Alle Kosten sind nach vereinbarten Förderungen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar darzustellen, etwa durch eine eigene Kostenstelle im Rechnungswesen, auf welcher ausschließlich und abschließend alle abgerechneten Kosten ersichtlich sind.

Barauszahlungen, welche nicht in der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechend den Mindeststandards der jeweiligen Gesellschaftsform erfasst sind, können nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden. Barauszahlungen von Honorarnoten können nicht gefördert werden.

Fahrtkosten, welche bei der Antragstellung eingereicht worden sind, können anerkannt werden, wenn diese mittels Fahrtenbuch belegt werden. Fahrtkosten werden maximal in der Höhe des gesetzlich festgelegten Kilometergeldes berücksichtigt.

Sammelüberweisungen haben zu ihrer Überprüfbarkeit die Gesamtsumme sowie sämtliche Einzelbuchungen zahlenmäßig zu enthalten.

Erhält der Förderungsnehmer auch von einer anderen Stelle eine oder mehrere Förderungen, so muss er belegen, dass diese Förderung nicht die förderbaren Kosten, welche durch den NKRF ausbezahlt werden, umfasst.

Wird der Nachweis zu den förderbaren Kosten nicht erbracht oder sind Nachweise bzw. Erklärungen der Förderungsgeberin gegenüber dazu widersprüchlich bzw. nicht schlüssig, können diese Kosten nicht anerkannt werden.

### 3. Inhaltlicher Bericht:

Der Förderungsnehmer hat über den Verlauf der Herstellung und Ausstrahlung der Sendung oder Sendereihe sowie der Umsetzung der im Förderantrag beschriebenen Maßnahmen und den Mehrwert durch die Förderung zu berichten. Diese Berichtspflicht umfasst – unbeschadet der Meldepflichten nach § 12 – jedenfalls auch die Nennung einer Verschiebung des Beginns und des Endes des Projektzeitraums, die Beschreibung inhaltlicher Abweichungen des Projekts sowie anderer Abweichungen vom Antrag.

Im Falle der Inhalte- und Projektförderung hat der Förderungsnehmer insbesondere die Anzahl oder Frequenz der Sendungen und der Sendeminuten anzugeben und anzuführen, wenn die Sendung oder Sendereihe innerhalb von sieben Tagen ab Erstausstrahlung auch durch andere Hörfunkveranstalter (Punkt 4.2.1 der NKRF-Richtlinien) bzw. durch andere Fernsehveranstalter (Punkt 4.2.2 der NKRF-Richtlinien) ausgestrahlt wurde. Der Förderungsnehmer hat eine Aufstellung der Sendetermine samt Länge der jeweiligen Sendung zu übermitteln. Auf zeitgerechte Anfrage der Förderungsgeberin hat der Förderungsnehmer ein Belegexemplar der Sendung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Ausbildungsförderung sind die Teilnehmer namentlich aufzulisten und die Teilnahmebestätigungen beizugeben.

Nachreichungen und Nachfragen zu den vorgelegten Unterlagen werden schriftlich und mit einer angemessenen Nachfrist angefordert. Langen die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht ein, so wird die Endabrechnung anhand der vorliegenden Unterlagen vorgenommen.

Die Abrechnung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie durch die RTR-GmbH in Form eines Endabrechnungsschreibens genehmigt worden ist.

## **§ 8. Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudien-förderung: Übermittlung und Veröffentlichung der Ergebnisse**

1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, allfällige Studien und sonstige Ergebnisse dieser Förderungsmaßnahme der Förderungsgeberin für eigene Zwecke (einschließlich der Verarbeitung der daraus gewonnenen Informationen im Rahmen von Publikationen der Förderungsgeberin) zur Verfügung zu stellen und unaufgefordert spätestens mit der Endkostenabrechnung gemäß § 7.2. zu übermitteln.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Studie mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im World Wide Web zu veröffentlichen und der Förderungsgeberin spätestens mit der Endkostenabrechnung den Link zu dieser Veröffentlichung elektronisch zu übermitteln. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Veröffentlichung ein Jahr nach der Übermittlung des Links an die Förderungsgeberin im World Wide Web zu belassen. Die Förderungsgeberin ist berechtigt, diesen Link auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Von obiger Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Reichweitenerhebungen für den Radiotest sowie Teletest, sofern die Erhöhung der Fallzahlen Gegenstand der Förderung ist.

## **§ 9. Prüfungs- und Einsichtsrechte der RTR-GmbH**

1. Die RTR-GmbH behält sich vor, die Endkostenabrechnung anhand von Originalbelegen, Kontoauszügen, Aufzeichnungen über bewertete Eigenleistungen, Originalverträgen etc. zu überprüfen oder einen Dritten damit zu beauftragen. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin bzw. dem von der RTR-GmbH beauftragten Dritten Originalunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Originalunterlagen werden dem Förderungswerber nach Abschluss der Prüfung retourniert. In der Regel wird vor Ort Einschau genommen.
2. Der Förderungswerber hat Anfragen der Förderungsgeberin binnen angemessener Frist zu beantworten. Die Förderungsgeberin wird in den jeweiligen Anfragen konkrete Angaben dazu machen, welche Informationen ihr noch vorzulegen sind.

## **§ 10. Abrechnung / Fristen**

1. Sollte der Förderungsnehmer den Endkostenstand samt Endkostenabrechnung und den inhaltlichen Bericht nicht nach Abschluss der Sendung/Ausbildung/Studie bzw. nicht binnen vier Monaten nach dem vertraglich vereinbarten Projektzeitraum oder nur mangelhaft vorlegen bzw. langt kein Antrag auf Fristverlängerung ein, kann eine angemessene Nachfrist unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung gesetzt werden. Kommt der Förderungsnehmer dieser nicht nach, verfällt der Anspruch auf Auszahlung – unbeschadet der Rechtsfolgen nach § 15 – endgültig und sind ausbezahlte Beträge inklusive Zinsen zurückzuerstatten.
2. Der Förderungsnehmer ist nach Maßgabe des Punktes 15.2 der NKRF-Richtlinien von jedem weiteren Verfahren auf Vergabe einer Förderung ausgeschlossen und erhält keine Förderzusage für weitere Vorhaben, sofern und solange er mit der Erstellung und Übermittlung der Endkostenabrechnung oder des inhaltlichen Berichtes gemäß § 7.1. oder einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 15. in Verzug ist.
3. Verfallsfrist: Zahlungen aus den zugesagten Fördermitteln, welche nicht binnen drei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung unter Erfüllung der Auszahlungsbedingungen der Vereinbarung

abgerufen werden, sind verfallen und können daher vom Förderungsnehmer weder gerichtlich noch außergerichtlich oder im Wege der Gegenverrechnung geltend gemacht werden.

## § 11. Verwendung der Mittel

1. Die Förderungsmittel dürfen nur zur Deckung der durch das geförderte Vorhaben verursachten Kosten nach Maßgabe der Vereinbarung verwendet werden.
2. Der Förderungsnehmer hat die gewährte Förderung widmungsgemäß, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden. Die Förderungsmittel sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu verwalten.
3. Die Fördermittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBL S 219/1897 verwendet werden.
4. Der Förderungsnehmer hat zum Nachweis der in Punkt 2. angeführten Verwendung gesonderte, sich auf alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen zehn Jahre lang aufzubewahren sowie die damit zusammenhängenden Originalbelege und Zahlungsnachweise anzuschließen. Der Förderungsnehmer wird diese Aufzeichnungen wahrheitsgemäß, vollständig nachvollziehbar und überprüfbar führen.
5. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, über zugesagte Fördermittel weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise zu verfügen. Zugesagte Fördermittel können von Dritten nicht in Exekution gezogen werden.

## § 12. Meldepflichten und Kontrollen

1. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, das geförderte Vorhaben nach Maßgabe der im Antrag angegebenen inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Planung und ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen auszuführen.

Im Falle der Inhalte- und Projektförderung verpflichtet sich der Förderungsnehmer insbesondere, der Förderungsgeberin unter Angabe von Gründen umgehend bekannt zu geben, wenn sich der Ausstrahlungszeitraum bzw. die Dauer der Sendung/Sendereihe ändert oder die Sendereihe vorzeitig beendet wird. Der Förderungsnehmer hat die Gründe für die Änderung des Ausstrahlungszeitraums oder der Sendungsdauer auf Verlangen der Förderungsgeberin durch schriftliche Nachweise zu belegen.

2. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben gemäß dem in der Vereinbarung vereinbarten Förderungszweck, dem Terminplan und der in der Vereinbarung festgelegten inhaltlichen und finanziellen Planung und den sonstigen Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Sämtliche Ereignisse, welche die rechtzeitige oder sonst vertragskonforme Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich bzw. teilweise unmöglich machen könnten oder nicht dem vereinbarten Förderungszweck, den Auflagen oder Bedingungen der Vereinbarung entsprechen, sind der Förderungsgeberin unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

Insbesondere sind danach schriftlich anzuzeigen: die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, gesellschaftsrechtliche Veränderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse in der

Gesellschafterstruktur, eine Änderung der Finanzierung des Vorhabens, wesentliche Änderungen der Kosten des geförderten Vorhabens, Änderung des Projektzeitraums oder des Ausstrahlungszeitraums, Programmänderungen gemäß § 6 AMD-G bzw. § 28a PrR-G (Änderung der Programmgattung bzw. Programminhalt, Änderung der Sendungsdauer oder Anzahl der Sendungen/Folgen, Änderung des Musikformats), die Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens gemäß § 62 AMD-G (Werbeverstöße), die Einleitung eines Entzugsverfahrens gemäß § 63 AMD-G bzw. § 28 PrR-G sowie alle sonstigen Umstände, welche Auswirkungen auf die Förderung (z.B. die Höhe der Förderung) haben könnten. Im Falle der Inhalte- und Projektförderung sind insbesondere die Änderungen der Aufwendungen in Österreich, eine Änderung des Ausstrahlungszeitraums, Änderungen der Sendereihe (Dauer, Sendehäufigkeit, inhaltliche Ausrichtung) sowie der Ziele der Sendung oder Sendereihe relevant.

3. Die vertragskonforme Verwendung der Förderungsmittel kann von der Förderungsgeberin oder einem beauftragten Dritten laufend überprüft werden. Der Förderungsnehmer hat die Einsicht in die entsprechenden Schriften, Verträge, Geschäftsbücher und Belege sowie eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Rahmen einer Prüfung dürfen auch Auskünfte von Dritten, wie beispielsweise Behörden, Gerichten, Banken oder Vertragspartnern des Förderungsnehmers eingeholt werden, soweit dies der Förderungsgeberin notwendig erscheint. Der Förderungsnehmer wird diese Dritten diesbezüglich von allen Verschwiegenheitspflichten entbinden, seien diese vertraglich oder gesetzlich (z.B. § 38 Bankwesengesetz, § 1 Datenschutzgesetz 2000), bzw. wird gegebenenfalls veranlassen, dass die bei diesen Dritten befindlichen und zu Prüfungszwecken erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

## § 13. Kostenüberschreitung und -unterschreitungen

1. Wenn die tatsächlichen förderbaren Kosten, die in der Kalkulation des Förderungsnehmers angesetzten Kosten überschreiten, so führt dies zu keiner Erhöhung der Förderungsmittel.
2. Unterschreiten die tatsächlichen förderbaren Kosten des Vorhabens (gemäß Endkostenstand) die im Förderungsantrag veranschlagten und danach anerkannten förderbaren Kosten, so verringert sich die Höhe der Förderung nur in jenem Fall, in dem die Förderquote den in Punkt 4.2 der NKRF-Richtlinien (Inhalte- und Projektförderung), den in Punkt 4.3 der NKRF-Richtlinien (Ausbildungsförderung) und den in Punkt 4.4 der NKRF-Richtlinien (Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung) vorgesehenen Prozentsatz überschreitet.
3. Sofern der Förderungsbetrag bereits ausgezahlt worden ist, und ein Teil der Fördersumme an die Förderungsgeberin zurück zu zahlen ist, hat der Förderungsnehmer die zu viel ausbezahlte Summe über schriftliche Aufforderung der Förderungsgeberin binnen 14 Tagen zuzüglich Zinsen ab Ende des Ausstrahlungszeitraums an die Förderungsgeberin zurückzuzahlen.

## § 14. Kumulierung von Förderungsmitteln

1. Der Förderungsnehmer erklärt, dass er von keiner(n) anderen als der (den) im Förderungsantrag genannten Stelle(n) eine Förderungszusage für das gegenständliche Vorhaben (wenn auch bloß bedingt) erhalten hat und dass es auch keiner der Förderungsgeberin nicht bekannt gegebenen Förderungsinstitution, die über das Vorhaben bereits entschieden oder noch zu entscheiden hat, vorgelegt wurde. Sollte eine öffentliche Förderung nach Inkrafttreten der Vereinbarung beantragt oder bewilligt werden, ist die Förderungsgeberin unverzüglich davon zu informieren und sind ihr entsprechende Unterlagen, insbesondere zur Höhe der Förderung, vorzulegen.

2. Der Fördernehmer garantiert insbesondere, dass durch die Förderung weder gegen das Verbot der Überförderung (Punkt 4.1.1 und Punkt 4.3.3 der NKRF-Richtlinien) noch das Kumulierungsverbot (Punkt 4.1.2 der NKRF-Richtlinien) verstoßen wird.

## § 15. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Auszahlung der Förderungsmittel an den Förderungsnehmer zu kürzen, vorübergehend oder endgültig einzustellen und bereits bezahlte Fördermittel vom Förderungsnehmer zurückzufordern, wenn

1. der Förderungsnehmer wesentliche Umstände für die Zusage der Förderung unrichtig oder unvollständig dargestellt oder verschwiegen hat;
2. eine im Gesetz, den NKRF-Richtlinien, den NKRF-ABF oder der Vereinbarung enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist;
3. vorgesehene Berichte nicht fristgerecht erstattet oder Nachweise nicht fristgerecht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss und vor Vorlage des Endkostenstandes des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
8. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
9. das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde;
10. sich herausstellt, dass der vom Förderungsnehmer im Antrag angegebene Zweck des geförderten Vorhabens, aus welchen Gründen immer, nicht erreicht werden kann;
11. das im Zwischen- bzw. Endbericht beschriebene Projekt nicht dem bewilligten Vorhaben entspricht;
12. die ordnungsgemäße Finanzierung des Vorhabens nicht weiter gewährleistet ist;
13. bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung verletzt worden sind bzw. Gefahr laufen, verletzt zu werden;
14. Förderungsmittel oder Teile davon von einem Gericht als rechtswidrig erkannt wurden;
15. Förderungsmittel zur Gänze oder teilweise irrtümlich, oder sonst entgegen den für diese Mittel geltenden Bestimmungen ausbezahlt wurden;

16. im Falle der Inhalte- und Projektförderung in Bezug auf eine geförderte Sendung rechtskräftig eine Verletzung von §§ 30 oder 42 AMD-G bzw. § 16 Abs. 3 oder 4 PrR-G festgestellt wurde (dies gilt auch, wenn die Sendung Teil einer Sendereihe oder eines Projekts ist);
17. die Zulassung aufgrund von § 63 AMD-G bzw. § 28 PrR-G rechtskräftig entzogen wurde, hinsichtlich des bis zum Zeitpunkt des rechtskräftigen Entzugs der Zulassung nicht verbrauchten Teils der Förderung;
18. aus sonstigen wichtigen Gründen, die eine Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen.

Die Förderungsgeberin ist in jedem dieser Fälle berechtigt, soweit die Förderungsmittel bereits ausbezahlt wurden, den gesamten oder anteiligen Förderungsbetrag nach eigenem Ermessen zurückzufordern und noch nicht ausbezahlte Teilbeträge endgültig einzubehalten. Der Förderungsnehmer hat über schriftliche Aufforderung der Förderungsgeberin binnen 14 Tagen den zurückgeforderten Betrag der Förderungsmittel zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Weitergehende Haftungen des Förderungsnehmers, beispielsweise für Schadenersatz, bleiben unberührt.

Bis zum Einlangen offener Rückzahlungen aus bestehenden Förderungsverträgen ist ein Antrag auf Förderung des Förderungswerbers oder eines mit dem Förderungswerber verbundenen Unternehmens abzuweisen.

## § 16. Zinsen

Für den Fall der Rückforderung von ausbezahlten Förderungsmitteln werden von der Förderungsgeberin Zinsen im Ausmaß von vier Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Zeitpunkt verrechnet, in dem der Grund zur Rückforderung gemäß §§ 13 oder 15 objektiv eingetreten ist.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückforderung der Förderung sind Verzugszinsen bis zu 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges geltend zu machen.

Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## § 17. Datenverarbeitung, Datenweitergabe und Veröffentlichungen

1. Zum Antrag auf Gewährung einer Förderung sind vom Förderungsnehmer sämtliche im Antrag abgefragte personenbezogene Daten des Förderungsnehmers bekannt zu geben, welche von der RTR-GmbH zum Zweck der Anbahnung und Abwicklung der Vereinbarung verwendet werden. Diese personenbezogenen Daten sind eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe (vgl. § 8 Abs. 3 Z 1 DSGVO 2000). Weiters sind sie zur Erfüllung der Vereinbarung durch die Förderungsgeberin oder einen Beauftragten erforderlich (vgl. § 8 Abs. 3 Z 4 DSGVO 2000). Die Förderungsgeberin hat diese Verarbeitung der Daten unter der DVR 095673 als Datenanwendung mit dem Titel „Aktenverwaltung für die Bearbeitung von Förderungsansuchen an den Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks und Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks sowie des Digitalisierungsfonds“ gemeldet.
2. Die personenbezogenen Daten sowie sämtliche sonstige projektbezogene Angaben und Informationen werden von der Förderungsgeberin an den Fachbeirat zwecks Wahrnehmung der

ihm gemäß § 32 KOG übertragenen Aufgabe der Beratung der Förderungsgeberin bei der Förderungsvergabe übermittelt.

Die Förderungsgeberin wird bei begründetem Verdacht auf Verletzung des Kumulierungsverbotes zur Überprüfung der Antragsunterlagen projekt- sowie personenbezogene Daten mit anderen Förderungsinstitutionen austauschen.

Die Förderungsgeberin kann mit den nach der Vereinbarung erforderlichen Überprüfungen Dritte mit dem erforderlichen Fachwissen als Dienstleister, insbesondere Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, beauftragen. Zum Zweck der Erfüllung der notwendigen Aufgaben nach Maßgabe des jeweiligen Auftrages werden an diese Dienstleister die notwendigen personenbezogenen Daten überlassen.

3. Im Rahmen der Verwendung der personenbezogenen Daten nach der Vereinbarung kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs.1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 in der jeweils geltenden Fassung), an die EU nach EU-rechtlichen Vorschriften und gemäß §§ 19 und 23 KOG an den Bundeskanzler übermittelt bzw. offengelegt werden müssen.
4. Weiters nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin gemäß § 19 KOG verpflichtet ist, Entscheidungen in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie wird deshalb personen- und projektbezogene Daten in einem dem öffentlichen Informationsbedürfnis dienlichen Ausmaß (z.B. Name des Förderungsempfängers, Förderungshöhe, geförderte Sendung, geförderte Ausbildung, geförderte Reichweitenerhebung bzw. Qualitätsstudie etc.) nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß § 3.2. veröffentlichen oder veröffentlichen lassen.
5. Die Förderungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunikationsbehörde Austria zur Erfüllung der ihr übertragenen gesetzlichen Verpflichtung eine Veröffentlichung personenbezogener Daten gemäß § 3 iVm § 4 MedKF-TG vornehmen wird. Auf Mitteilungen nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank, BGBl. I Nr.99/2012, wird hingewiesen.

## § 18. Haftung

1. Der Förderungsnehmer haftet unbeschadet des § 15. insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den NKRF-Richtlinien an die Förderungsgeberin übermittelten Unterlagen und Informationen. Der Förderungsnehmer hat die Förderungsgeberin für sämtliche Schäden, Kosten, Aufwände und sonstige Nachteile im Zusammenhang mit der Verletzung der in dieser Vereinbarung und den NKRF-Richtlinien genannten Pflichten durch den Förderungsnehmer schad- und klaglos zu halten.
2. Die Förderungsgeberin ist nicht verpflichtet, die von dem Förderungsnehmer übergebenen Unterlagen (insbesondere die Darstellung der förderbaren Kosten) auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen.
3. Die Förderungsgeberin haftet im Rahmen der Vereinbarung ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder im Falle des nachgewiesenen Vorsatzes für Schadenersatz. Der Schadenersatz ist jedenfalls auf die Höhe des nach dieser Vereinbarung zugesagten Förderungsbetrags begrenzt.

## § 19. Schriftform und Nebenabreden

1. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen erfordern, kann die Förderungsgeberin jederzeit neue bzw. zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber sind mit dem Förderungsnehmer entsprechende Zusatzvereinbarungen zu treffen.

## § 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit der Vereinbarung wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht Anwendung.

## § 21. Gebühren

Allfällige durch die Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten des Förderungsnehmers. Kosten der Rechtsberatung trägt jede Partei selbst.

## § 22. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung nichtig, nicht vollstreckbar oder sonst unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die nichtige, nicht vollstreckbare oder unwirksame Bestimmung ist durch eine einvernehmliche Regelung im Sinne der Vereinbarung oder, wenn die Vertragsparteien hierüber kein Einvernehmen erzielen können, durch eine der unwirksamen Bestimmung in wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommende, wirksame und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen.

---

Unter dem Link [https://egov.rtr.at/res/files/NKRF\\_Nutzungsbedingungen.pdf](https://egov.rtr.at/res/files/NKRF_Nutzungsbedingungen.pdf) ist jeweils die zum Zeitpunkt des Antragstermins gültige Version sichtbar.